

(87-1) Nr. 6180.

Konkurs-Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der an der technischen Akademie in Lemberg erledigten Lehrkanzel der Mechanik, Maschinenlehre und der darstellenden Geometrie in Verbindung mit dem betreffenden Zeichnungsunterrichte, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1050 fl. öst. W. verbunden ist, haben ihre dokumentirten Gesuche, worin die bisherige Beschäftigung, wissenschaftliche Bildung, Befähigung zum Lehrfache in den obigen Wissenschaftszweigen nachzuweisen ist, bis Ende März 1864

an die Statthalterei in Lemberg, oder, wenn dieselben in einer Staatsbedienstung stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde einzureichen.

Von der k. k. Statthalterei.
Lemberg am 7. Februar 1864.

(81-3) Nr. 57.

Konkurs-Verlautbarung.

Bei den gemischten k. k. Bezirksämtern im Herzogthume Kärnten ist eine Bezirksamts-Kanzlisten-Stelle mit dem Gehalte von 420 fl. öst. W., und im Falle des graduellen Vorrückens eine solche mit dem Gehalte von 367 fl. 50 k. öst. W. zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmäßig dokumentirten Gesuche, in welchen sie sich insbesondere auch über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben, wenn dieselben bereits in Verwendung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst im Wege der Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 15. März d. J.

an diese k. k. Landes-Personal-Kommission zu leiten.

Auf disponible Beamte wird bei dieser Besetzung vorzugsweise Bedacht genommen.
k. k. Landes-Personal-Kommission in Kärnten.
Klagenfurt am 15. Februar 1864.

(88-1) Nr. 3699

Kundmachung.

Von der Jakob von Schellenburg'schen Studentenstiftung ist der 2. und der 9. Platz mit dem Stiftungsgenusse von jährl. 59 fl. 85 kr. öst. W. in Erledigung gekommen.

Zu diesen Stipendien sind gesittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborne, und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemalin anverwandte, am Laibacher Gymnasium studirende Jünglinge, welche die 1. Gymnasialklasse absolvirt haben, berufen.

Jene Studirende, welche sich um einen der erledigten Stiftungsplätze bewerben wollen, haben ihre Gesuche

bis 15. April d. J.

an den Landes-Ausschuß in Laibach durch die vorgesetzte Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich hiebei mit dem Tauscheine, dem Dürftigkeits- und Impungs-Zeugnisse, mit den Studien-Zeugnissen der beiden letzten Semester, und im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdokumenten auszuweisen.

Vom krain. Landes-Ausschuße.
Laibach am 28. Februar 1864.

(90-1) Nr. 749.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 30. April d. J. stattfindende siebzehnte Verlosung der krain. Grund-Entlastungs-Obligationen wird die Vornahme der Zusammenfassungen oder Zertheilungen der bis Ende Oktober v. J. zur Verlosung angemeldeten krain. Grund-Entlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten

hätte, für die Zeit vom 16. März v. J. bis zum Tage der Kundmachung der am 30. April d. J. verlosenen Obligationen, sistirt.

Vom krain. Landes-Ausschuße.
Laibach am 3. März 1864.

(89-1) Nr. 1183.

Kundmachung.

Der Stadtmagistrat wird wegen Beistellung des für das laufende Jahr erforderlichen Bauholzes

am 14. März d. J.

Vormittag von 10 bis 12 Uhr eine Afordverhandlung abhalten und ladet hiezu Unternehmungslustige mit dem Beifügen ein, daß die Bedingnisse und der Kostenüberschlag hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 5. März 1864.

(77-2)

Vollzugs-Vorschrift,
betreffend

die Einhebung der Hundetaxe in Laibach.

§. 1. Die Hundetaxe wird für jeden Hund innerhalb des Stadtpomeriums Laibach, mit Ausnahme des Pomerial-Morastes, ohne Unterschied, im jährlichen Betrage von zwei Gulden von dem Besitzer des Hundes eingehoben.

§. 2. Diese Taxe ist ganzjährig im Vorhinein zu entrichten. Eine allfällige Ausnahme hievon kann nur der Gemeinderath bewilligen.

Eine Rückvergütung der eingezahlten Taxe wird in keinem Falle, also auch dann nicht geleistet, wenn der betreffende Hund umstehet, oder von dem Besitzer nicht mehr gehalten werden will.

§. 3. Jeder, der im Stadtbezirke, mit Ausnahme des Pomerial-Morastes, wohnt, und einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, sich innerhalb des vom Magistrate kundzumachenden Termines, und für den Fall, als die Erwerbung eines oder mehrerer Hunde erst nach Verlauf dieses Termines erfolgt, binnen 3 Tagen nach dieser Erwerbung zur Vormerkung seiner Hunde zu melden. Nach geschehener Meldung und gegen Ertrag der betreffenden Taxe wird dem Besitzer über die erlegte Taxe die entsprechende Amtsquittung und die entsprechende Anzahl Marken unentgeltlich verabfolgt.

§. 4. Die Marken werden nach Ablauf eines jeden Jahres in anderer Form verabfolgt, und sind am Halsbände des Hundes auf eine dem Verlieren vorbeugende und Jedermann ersichtliche Art zu befestigen. Die alten Marken sind bei der Umwechslung dem Magistrate zurückzustellen.

§. 5. Die mit Marken versehenen Hunde sind vom Magistrate mittelst eines Ausweises in Evidenz zu halten.

§. 6. Jeder Hund, welcher von dem Zeitpunkte des zur Lösung der Marken festgesetzten Termines auf offener Straße entweder ohne am Halsbände befestigten oder mit einer erloschenen oder verfälschten Marke betreten wird, ist vom Wasenmeister einzufangen.

§. 7. Der Wasenmeister hat einen eingefangenen Hund durch 48 Stunden in Verwahrung zu halten. Meldet sich der Besitzer innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Hund vertilgt.

§. 8. Die Ausfolgung eines eingefangenen Hundes darf nur gegen schriftliche Bewilligung des Magistrates geschehen, welche gegen Vorweisung der Quittung über die bezahlte Taxe zu ertheilen ist.

§. 9. Bei Rücknahme eines eingefangenen Hundes ist dem Wasenmeister für die Verwahrung und Verpflegung des Hundes eine Vergütung von täglichen zehn Kreuzern zu zahlen.

§. 10. Besitzern von Hunden, deren Marken verloren gegangen sind, ist es gestattet,

unter Vorweisung der Quittungen über die bezahlte Hundetaxe, neue Marken gegen Ertrag von fünfzig Kreuzer öst. W. für jede Marke zu lösen. Dieser Erlös fließt ebenfalls in die Stadtkasse.

§. 11. Der Wasenmeister ist nur befugt, die auf offener Straße betretenen, mit einer gültigen Marke nicht versehenen Hunde einzufangen; es ist ihm aber nicht gestattet, zu diesem Behufe Häuser, Hof- oder überhaupt eingefriedete Räume zu betreten.

§. 12. Die allgemeinen Sanitäts- und polizeilichen Vorschriften zur Abwendung der Gefahren des Ausbruches der Hundswuth, sowie die Vorsichten wegen Verwahrung bössartiger Hausthiere, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 13. Für Hunde fremder oder durchreisender Personen werden Fremdenmarken ausgegeben, welche eine von den gewöhnlichen Marken verschiedene Form haben.

Den Gasthofbesitzern ist es gestattet, Fremdenmarken nach Bedarf zu lösen, um sie den bei ihnen einkehrenden Reisenden zu borgen.

Für jede solche auf die Dauer eines Jahres gültige Fremdenmarke ist die Taxe mit zwei Gulden öst. W. zu bezahlen.

Fremden und Reisenden, welche Hunde bei sich haben, werden auch beim Magistrate Fremdenmarken auf die Dauer von vier Wochen gegen Deponirung der Jahrestaxe mit zwei Gulden öst. W. pr. Stück, ausgeliefert.

Erfolgt binnen dieser Zeit die Behebung des deponirten Betrages gegen Rückstellung der entlehnten Marke nicht, so fließt der erlegte Betrag in die Stadtkasse.

§. 14. Die Umgehung der Taxentrichtung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von zwei Gulden öst. W. für jeden Hund bestraft.

§. 15. Die Straferkenntnisse über die im §. 14 normirten Fälle schöpft der Magistrate. Gegen diese Erkenntnisse geht die Berufung an den Gemeinderath, welche binnen 3 Tagen, von der Kundmachung an gerechnet, bei sonstiger Rechtskräftigwerdung derselben ergriffen werden kann.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderathes ist keine weitere Beschwerde gestattet.

§. 16. Hunde solcher Parteien, welche sich der Entrichtung der Jahrestaxe oder des Strafbetrages zu entziehen trachten, oder von welchen diese Beträge wegen ihrer Armuth nicht eingebracht werden können, sollen über Auftrag des Magistrates vom Wasenmeister vertilgt werden.

§. 17. Gegenwärtige Instruktion wird durch öffentliche Blätter in deutscher und slowenischer Sprache kund gemacht und nebst der Belehrung über die Mittel, das Tollwerden der Hunde zu verhüten, in gedruckten Exemplaren an die Parteien gleichzeitig mit den Marken unentgeltlich vertheilt.

§. 18. Mit der Durchführung dieser Vorschriften ist der Magistrate betraut.

Vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Laibach am 29. Dezember 1863.

Gegenwärtige Vollzugs-Vorschriften werden mit dem Besitze öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Besitzer eines Hundes eingeladen wird, bis zum

10. April d. J.

die ganzjährige Hundetaxe pr. 2 fl. für jeden Hund an die städtische Kasse zu bezahlen, wo ihm gegen Rückstellung der alten Marke, unentgeltlich eine neue ausgefolgt werden wird.

Nach Ablauf des obigen Termines werden alle mit den neuen Marken nicht versehenen Hunde eingefangen.

Magistrate Laibach den 26. Februar 1864.